

nachrichtlich:
Satzungsbereich
gem. 34 BauGB

SD
| 0.6

nicht überbaubare
Grundstücksfläche
für Flurstück 195
(BP. Holtrode: WA | 0.4 | 0.5)

WA/ED
| 0.4
38-43°

WA/ED
| 0.4
38-43°

WA/ED
| 0.4
38-43°

Zweckbestimmung:
Retentionsmülden

MI | 0.4
38-48°

MI | 0.4
38-48°

Langen Holtroder

Kurzer Holtroder

L 844

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 86 BauONW über die "äußere Gestaltung baulicher Anlagen" sowie die "nicht überbauten Flächen" i.S.d. § 9 BauONW erfaßt die Bauflächen innerhalb des Bebauungsplanbereiches "1. Erweiterung Holterode" ausschließlich der für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kincergarten" festgesetzten Fläche.

§ 2 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.
2. Abweichungen von den festgesetzten Firstrichtungen sind zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für Eckgrundstücke.

§ 3 AUSSENWANDFLÄCHEN

1. Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), Holzhäuser (dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen.
Für untergeordnete Teilflächen (max. 25% Wandflächenanteil, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden.
2. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.
3. Abweichungen sind zulässig, wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen.

§ 4 DACHFORM

1. Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m (senkrecht gemessen) mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.
2. Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
3. Befreiungen sind zulässig (z.B. Pultdächer), sofern sie der städtebaulichen Intention der Firstrichtungen entsprechen.

§ 5 DACHEINDECKUNG

1. Die Dacheindeckung ist unter Verwendung von roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen.
2. Untergeordnete Bauteile sind auch mit Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig.
3. Bei Doppelhäusern ist das gleiche Material zu verwenden.
4. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und / oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

§ 6 DACHAUSBILDUNG

1. Dachanschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der entsprechenden Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.
2. Abweichungen sind zulässig, wenn die Abweichung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt. Das Straßenbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 GARAGEN/ STELLPLÄTZE

1. Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind entweder mit einem Flachdach (auch als Grasdach) oder mit einem Satteldach zu errichten, das sich dem Hauptgebäude hinsichtlich der Dachneigung, der Dachform und der Materialien anpaßt.
2. Für die Dachdeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß §§ 2 und 4 der Gestaltungsfestsetzungen.
3. Garagen, Stellplätze und Carports zu öffentlichen Verkehrs- und / oder Grünflächen (Fußweg, Eckgrundstück) sind mit ihrer Längsseite in einem Mindestabstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt zulässig und zur öffentlichen Fläche hin mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 8 MÜLLTONNEN

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

§ 9 VORGARTEN/ EINFRIEDIGUNGEN

1. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück liegt der Vorgarten. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenbereiche sind außer den notwendigen Zuwegungen und Stellplätzen gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.
2. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen auszuführen oder darf nur in Form lebender Hecken, im Vorgartenbereich max. 0,50 m Höhe, erfolgen.
3. Im Vorgartenbereich sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - ausgenommen Trockenmauern - nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen oder in Form lebender Hecken - max. 0,50 m - auszuführen. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.
4. Auf den seitlichen - mit Ausnahme der Vorgartenbereiche - und hinteren Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen zugelassen; sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. In Sichtwinkelbereichen von öffentlichen Verkehrsflächen darf nur so hoch eingefriedet werden, daß sich daraus keine Sichtbehinderungen für den Kraftverkehr ergeben. Die Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen über genehmigungsfreie Vorhaben finden keine Anwendung.
5. Die ausgewiesenen Stellplatzflächen im Vorgartenbereich sind mit einem mindestens 0,50 m breiten Grünstreifen einzugrünen, für die befestigten Teile der Stellplätze und Garagenzufahrten sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - sind z.B. mit Rasengittersteinen oder Bepflasterung mit breiten wasseraufnehmenden Fugen (> 1 cm) etc. auszuführen.
6. Soweit es nicht zu einer Beeinträchtigung der Dorf- und landschaftsgemäßen sowie ökologisch aufwertenden Gestaltung des Vorgartens führt, können Abweichungen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gem. § 1 (5) BauNVO

Im Mischgebiet ist die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) unzulässig.

2) Gem. § 1 (6) BauNVO

- a) Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
- b) Die im Mischgebiet gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) ist unzulässig.

3) Gem. § 12 BauNVO

- a) Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig. Ausnahmsweise darf die rückwärtige gartenseitige Baugrenze mit Garagen und Carports um 5,00 m überschritten werden, wobei der Abstand zur rückwärtigen Grundstücksgrenze mindestens 5,00 betragen muß.
- b) Garagen an Eckgrundstücken und zur Straße sichtbare Längsseiten von Garagen sind nur in einem Abstand von 1,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zulässig und zur Straße hin mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

4) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

Die Firsthöhe darf bei eingeschossigen Häusern, die nach Satzungsbeschluß errichtet werden, die Höhe von 9,00 m gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf 3,30 m gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Dachhaut in der Flucht der Außenseite des traufenständigen Mauerwerks nicht überschreiten.

5) Gem. § 19 (4) BauNVO

Die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist unzulässig.

6) Gem. § 22 (2) BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im Bereich mit festgesetzter offener Bauweise wird die maximale Baukörperlänge mit 25,0 m begrenzt.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Hauseinheit (Einzel- oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

8) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- a) Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind als extensive Wiese mit Retentionsversickerungsmulden zu entwickeln.
- b) Für die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - sind z.B. mit Rasengittersteinen oder Bepflasterung mit breiten wasseraufnehmenden Fugen (> 1 cm) etc. auszuführen.

9) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- a) Zusätzlich zu den im Bebauungsplan bereits festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäumen im Straßenraum, ist im Verlauf der neu anzulegenden Erschließungsstraßen mindestens alle 12 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückzufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
- b) Im allgemeinen Wohngebiet ist pro 250 qm private Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.
- c) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.
- d) Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Freistellungsantrag bzw. Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.

10) Gem. § 9 (2) BauGB

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) darf max. 0,50 m über zugeordneter fertiger Straßenkrone liegen. Die Festsetzung erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde Senden.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise kann bei der I-geschossig festgesetzten Bebauung eine Ausnutzung des Dachraumes - über 75 % der Dachgrundfläche - als zweites Vollgeschoß im Sinne der BauO NW unter Beibehaltung der Rahmenbedingungen z.B. Dachneigung und sonstigen Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gem. § 86 BauO NW zugelassen werden.

Städtebauliche Grundzüge der Planung und nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.

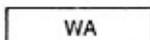
HINWEISE

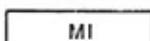
- 1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- 2) Es wird empfohlen, anfallende Dachflächenwasser zur Brauchwassernutzung zu verwenden.
- 3) Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

 WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

 MI Mischgebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

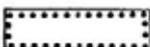
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

 Baugrenze

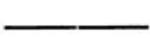
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

 Flächen für den Gemeinbedarf

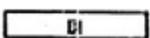
 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

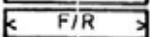
VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :

 P - Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

 F/R - Fußweg / Radweg

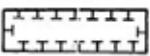
GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Öffentliche Grünfläche

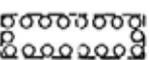
 U Spielplatz (Spielbereich C lt. Rd. Erl. des Innenministers NW vom 31.07.1974)

 Parkanlage

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

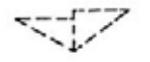
 Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

 Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

 Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

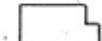
 Mit Leitungsrecht bel. Fläche zugunsten der Versorgungsträger gem. § 9(1) Nr.21 BauGB

 Vorgartenbereich

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

 Vorhandene Flurstücksgrenze

43 Vorhandene Flurstücksnummer

 Vorhandene Gebäude

 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 Vorhandener Graben

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. §86 BauO NW i.V.m. §9(4) BauGB

 Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirsrichtung)

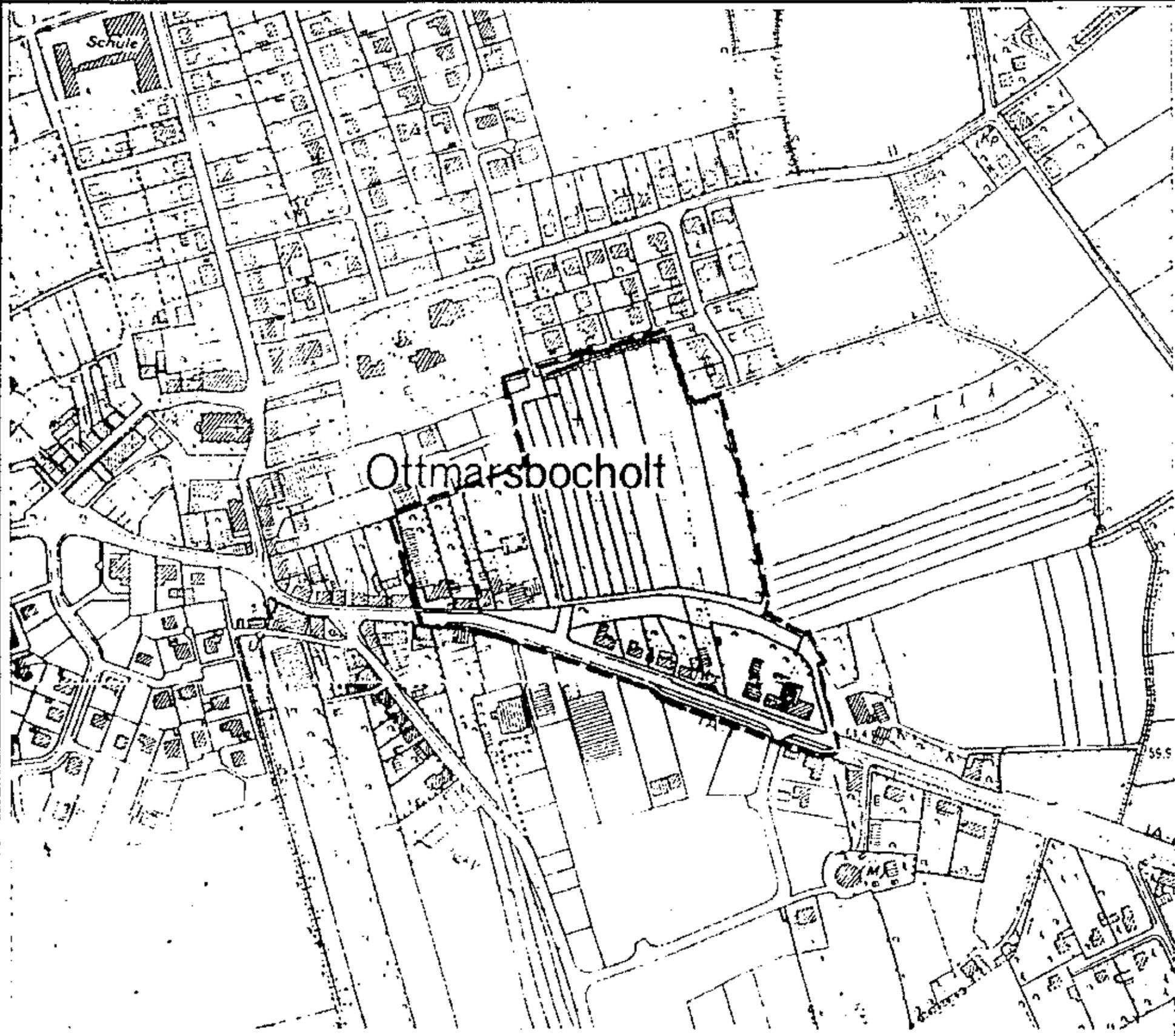
 Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirsrichtungen

38 - 43° Dachneigung

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN 1. ERWEITERUNG 'HOLTERODE'

URBANSTRASSE / ASCHEBERGER STRASSE



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM Nov. '96

Okt. '97

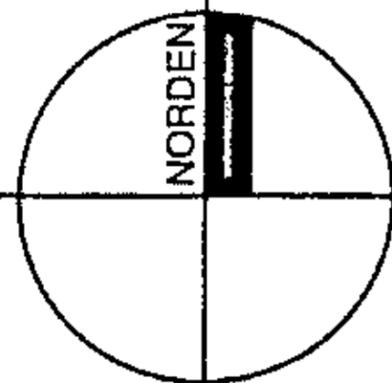
PL^{GR} 52x147

BEARB. TI.

M. 1 : 1.000

Einschließlich der Änderungen gem. Ratsbeschluss vom

0 10 20 30 40 60 m



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER SRL

DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD

TELEFON (02541) 9418-0 · FAX 6108



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1997
Ausgegeben zu Senden am	03.12.1997
Ausgabe	15

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM

Lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
70	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung „Holterode“, Senden-Ottmarsbocholt	178 - 182
71	Mitteilungen des Fundamtes – Monat November 1997 -	183

0

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Holterode", Senden-Ottmarsbocholt

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 30.10.1997 beschlossen, den Bebauungsplan 1. Erweiterung "Holterode" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern:

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan 1. Erweiterung "Holterode" vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß die zunächst mittig des östlichen Planbereiches dargestellte Verkehrsfläche auf einem Teilstück so reduziert wird, daß hier nur noch eine 3,00 m breite Fuß- und Radwegeverbindung verbleibt. Die sich aus dieser Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche ergebenden Grundstücksflächen werden den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken zugeschlagen. Hierdurch bedingt werden auch die Vorgartenflächen und die Baugrenzen für diese Grundstücke jeweils um 2,00 m nach Norden bzw. Süden verschoben. Parallel hierzu wird für das nordöstliche von der vereinfachten Änderung betroffene Wohnbaugrundstück die östliche Baugrenze ebenfalls um 2,00 m verschoben, so daß diese in einem Abstand von 3,00 m zum Nachbargrundstück verläuft. Im einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die vereinfachte Änderung dargestellt ist, verwiesen.

Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 30.10.1997 - Sitzungsvorlage Nr. 196/97 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 17.11.1997

Der Gemeindedirektor



Ingelmann

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 30.10.1997 - Sitzungsvorlage Nr. 196/97 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die im Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan 1. Erweiterung "Holterode" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, Münsterstraße 30, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird hingewiesen.

§ 44 Absatz 3 BauGB

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Absatz 4 BauGB

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung hingewiesen:

§ 215 Absatz 2 BauGB

"Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen."

Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 17.11.1997

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung "Holterode,
Senden-Ottmarsbocholt**

 - Änderungsbereich -

